

Entwurf

Mitbeurkundete Anlage 1 zur UR-Nr. /des Notars Dr. Randolph Boetzkes in Marburg

Gesellschaftsvertrag
der
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Marburg-Biedenkopf mbH
(WFG)

mit dem Sitz in Marburg

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Marburg-Biedenkopf mbH (WFG)
- nachfolgend „Gesellschaft“ -
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Marburg.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) nach näherer Maßgabe eines von dem Landkreis Marburg-Biedenkopf zu erlassenden Öffentlichen Betrauungsakts für die Wahrnehmung von Aufgaben, die geeignet sind, die Wirtschafts- und Beschäftigungsstruktur im Landkreis Marburg-Biedenkopf zu verbessern. Hierzu gehören u. a.: die Führung des Regionalmarketing für die der Gesellschaft angeschlossenen Kommunen, die Sicherung und Akquise von Fachkräften, die Gewerbeflächen-Kommunikation und – Vermarktung für Unternehmen im Kreisgebiet, das Förder-Management, die Funktion als Unternehmenslotse, auch im Sinne des Behördenlotsen.
- (2) Der Gesellschaft ist jede Betätigung gestattet, die geeignet ist, mittelbar oder unmittelbar die Zwecke des Unternehmens zu fördern. Sie kann branchengleiche oder branchenähnliche Unternehmen erwerben, pachten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Stammkapital und Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 €
(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) An dem Stammkapital sind die Gesellschafter mit folgenden Geschäftsanteilen beteiligt:
 - (2.1.) der **Landkreis Marburg-Biedenkopf**
mit einem Geschäftsanteil von 12.631,00 € (50,524 %) - Geschäftsanteil Nr. 1
 - (2.2.) die **Sparkasse Marburg-Biedenkopf**
mit einem Geschäftsanteil von 250,00 € (1,00 %) - Geschäftsanteil Nr. 2
 - (2.3.) die **Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill**
mit einem Geschäftsanteil von 312,00 € (1,248 %) - Geschäftsanteil Nr. 3
 - (2.4.) die **Kreishandwerkerschaft Marburg**
mit einem Geschäftsanteil von 125,00 € (0,50 %) - Geschäftsanteil Nr. 4
 - (2.5.) die **Universitätsstadt Marburg**
mit einem Geschäftsanteil von 3.000,00 € (12,00 %) - Geschäftsanteil Nr. 5
 - (2.6.) die **Stadt Stadtallendorf**
mit einem Geschäftsanteil von 1.000,00 € (4,00%) - Geschäftsanteil Nr. 6
 - (2.7.) die **Stadt Biedenkopf**
mit einem Geschäftsanteil von 750,00 € (3,00 %) - Geschäftsanteil Nr. 7
 - (2.8.) die **Stadt Kirchhain**
mit einem Geschäftsanteil von 750,00 € (3,00 %) - Geschäftsanteil Nr. 8
 - (2.9.) die **Stadt Gladenbach**
mit einem Geschäftsanteil von 562,00 € (2,248 %) - Geschäftsanteil Nr. 9
 - (2.10.) die **Gemeinde Bad Endbach**
mit einem Geschäftsanteil von 437,00 € (1,748 %) - Geschäftsanteil Nr. 10
 - (2.11.) die **Stadt Neustadt**
mit einem Geschäftsanteil von 437,00 € (1,748 %) - Geschäftsanteil Nr. 11
 - (2.12.) die **Stadt Wetter**
mit einem Geschäftsanteil von 437,00 € (1,748 %) - Geschäftsanteil Nr. 12
 - (2.13.) die **Gemeinde Breidenbach**
mit einem Geschäftsanteil von 312,00 € (1,248 %) - Geschäftsanteil Nr. 13
 - (2.14.) die **Gemeinde Cölbe**
mit einem Geschäftsanteil von 312,00 € (1,248 %) - Geschäftsanteil Nr. 14
 - (2.15.) die **Gemeinde Weimar**
mit einem Geschäftsanteil von 312,00 € (1,248 %) - Geschäftsanteil Nr. 15
 - (2.16.) die **Stadt Amöneburg**
mit einem Geschäftsanteil von 250,00 € (1,00 %) - Geschäftsanteil Nr. 16

- (2.17.) die **Gemeinde Fronhausen**
mit einem Geschäftsanteil von 250,00 € (1,00 %) - Geschäftsanteil Nr. 17
- (2.18.) die **Gemeinde Lohra**
mit einem Geschäftsanteil von 250,00 € (1,00 %) - Geschäftsanteil Nr. 18
- (2.19.) die **Stadt Rauschenberg**
mit einem Geschäftsanteil von 250,00 € (1,00 %) - Geschäftsanteil Nr. 19
- (2.20.) die **Gemeinde Steffenberg**
mit einem Geschäftsanteil von 250,00 € (1,00 %) - Geschäftsanteil Nr. 20
- (2.21.) die **Gemeinde Angelburg**
mit einem Geschäftsanteil von 125,00 € (0,50 %) - Geschäftsanteil Nr. 21
- (2.22.) die **Gemeinde Münchhausen**
mit einem Geschäftsanteil von 125,00 € (0,50 %) - Geschäftsanteil Nr. 22
- (2.23.) die **Gemeinde Wohratal**
mit einem Geschäftsanteil von 125,00 € (0,50 %) - Geschäftsanteil Nr. 23
- ggfs. (2.24) der **Landkreis Marburg-Biedenkopf**
mit einem Geschäftsanteil von 1.748,00 € (6,992 %) - Geschäftsanteil Nr. 24

(hier wird die Summe der Geschäftsanteile der noch nicht entschlossenen Gesellschafter eingesetzt, wobei sich dann auch noch Verschiebungen in der Nummerierung der Geschäftsanteile ergeben werden.

- (3) Die jeweilige Einlage ist in Geld, sofort und in voller Höhe zu erbringen.

§ 4 Vertretung / Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft wird durch einen/eine oder mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerin/Geschäftsführerinnen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer*innen bestellt, so ist jeweils ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer/einer weiteren Geschäftsführerin oder einem Prokuristen/einer Prokuristin zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.
- (2) Einzelnen Geschäftsführer*innen kann durch Gesellschafterbeschluss die Befugnis eingeräumt werden, die Gesellschaft auch dann einzeln zu vertreten, wenn mehrere Geschäftsführer*innen bestellt sind oder werden. Einzelnen Geschäftsführer*innen kann für den Einzelfall oder allgemein durch Gesellschafterbeschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gewährt werden.
- (3) Vorstehendes gilt für die Vertretungsberechtigung von Liquidator*innen entsprechend.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile, Ankaufsrecht

- (1) Beabsichtigt ein Gesellschafter, seinen Geschäftsanteil ganz oder anteilig zu veräußern, so hat er den Geschäftsanteil dem Landkreis Marburg-Biedenkopf zum Kauf anzubieten. Der Landkreis Marburg-Biedenkopf ist verpflichtet, dieses Kaufangebot entweder selbst oder durch einen von ihm zu benennenden Dritten aus dem Kreis der Gesellschafter oder der unter Ziff. (4) genannten eintrittsberechtigten Gemeinden/Institutionen annehmen zu lassen. Der Landkreis Marburg-Biedenkopf ist bei Eigenerwerb des Geschäftsanteils auch berechtigt, diesen Geschäftsanteil später entsprechend zu veräußern.
- (2) Der veräußerungswillige Gesellschafter erhält als Gegenleistung den Geldbetrag in Höhe seines Geschäftsanteils gemäß § 3 dieser Satzung von dem Landkreis Marburg-Biedenkopf oder dem benannten Dritterwerber. Dieser ist innerhalb von vier Wochen nach rechtswirksamer Anteilsübertragung zur Zahlung fällig.
- (3) Verfügungen jeglicher Art – einschließlich der Belastung (insbesondere Nießbrauchbestellung oder Verpfändung) – über die Geschäftsanteile oder Teile davon unter Lebenden, die nicht auf der Grundlage des Abs. 1 zustande kommen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der übrigen Gesellschafter.
- (4) Abweichend von Ziffer (3) ist der Landkreis Marburg-Biedenkopf unter Befreiung von § 181 BGB ermächtigt, den von ihm zusätzlich übernommenen Geschäftsanteil Nr. 24 aufzuteilen und die neu gebildeten Geschäftsanteile an die kreisangehörigen Gemeinden und Institutionen:
 - **Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg**
mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 312,00 €
 - **Kreishandwerkerschaft Biedenkopf**
mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 125,00 €
 - **Gemeinde Dautphetal**
mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 562,00 €
 - **Gemeinde Ebsdorfergrund**
mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 437,00 €
 - **Gemeinde Lahntal**
mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 312,00 €zu veräußern.

Ein hiernach bei dem Landkreis Marburg-Biedenkopf verbleibender restlicher Geschäftsanteil kann von dem Landkreis Marburg-Biedenkopf wiederum in entsprechender Anwendung der obigen Vorgaben aufgeteilt und veräußert werden.

Eine solche Teilung und Veräußerung von Geschäftsanteilen bedarf nicht der Zustimmung der übrigen Gesellschafter.

§ 6 Austritt aus der Gesellschaft

- (1) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres oder aus wichtigem Grund fristlos seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.
- (2) Eine Austrittserklärung hat mit Einschreibebrief oder gegen Empfangsbekanntnis, bei Austritt aus wichtigem Grund mit Angabe des Grundes, gegenüber der Gesellschaft zu erfolgen. Ab Absendung der Austrittserklärung ruht das Stimmrecht des austrittswilligen Gesellschafters.
- (3) Bei Austritt eines Gesellschafters fallen die jeweiligen Geschäftsanteile dem Landkreis Marburg-Biedenkopf zu. Ausscheidenden Gesellschaftern wird der Geldbetrag in Höhe seines Geschäftsanteils gemäß § 3 dieses Vertrages vom Landkreis Marburg-Biedenkopf erstattet.

§ 7 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang gemäß §§ 284 und 285 HGB) und den Lagebericht gem. den geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen und spätestens nach sechs Monaten durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Gesellschafterversammlung zur Prüfung und Feststellung vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat unverzüglich über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.

§ 8 Wirtschaftsprüfung

- (1) Dem Landkreis Marburg-Biedenkopf und dem überörtlichen Prüfungsorgan stehen die Prüfungsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu. Ebenso steht dem Landkreis das Prüfungsrecht gem. § 131 Hessische Gemeindeordnung (HGO) zu.
- (2) Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, seine Prüfung nach den Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) in der jeweiligen Fassung vorzunehmen.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen oder, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen, durch Abstimmung per Brief, Telefax, E-Mail oder in Videokonferenzen gefasst. Beschlüsse, die nicht in Gesellschafterversammlungen gefasst werden, hat die Geschäftsführung sämtlichen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief, gegen Empfangsbekanntnis oder passwortgeschützter E-Mail mitzuteilen.
- (2) Sehen zwingende gesetzliche Vorschriften oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vor, so werden die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je 1,00 € (in Worten: ein Euro) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat seit Beschlussfassung – bei Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung ab Zugang der Mitteilung über die Beschlussfassung – angefochten werden.

§ 10 Gesellschafterversammlung

- (1) Jährlich findet innerhalb der ersten acht Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, in welcher über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführung Beschluss zu fassen ist.
- (2) Gesellschafterversammlungen können auch fernmündlich oder mittels Videokommunikation abgehalten werden, wenn sämtliche Gesellschafter sich damit in Textform einverstanden erklären (§ 48 (1) GmbHG).
- (3) Die Geschäftsführung ist zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung auch verpflichtet, wenn Gesellschafter, die insgesamt 10 % der Stimmrechte auf sich vereinigen, dies verlangen.
- (4) Die Gesellschafter sind zu den Gesellschafterversammlungen durch eingeschriebenen Brief oder durch elektronische Kommunikation (E-Mail) mit Zugangsnachweis einzuladen. Die Ladung kann durch einen Geschäftsführer bewirkt werden, auch wenn er nicht einzelvertretungsberechtigt ist. Die Ladung hat mit einer Frist von einem Monat zu erfolgen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitzurechnen sind. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden; die Dringlichkeit ist in einem solchen Fall in der Gesellschafterversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (5) Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter oder schriftlich bevollmächtigte Mitglieder ihrer Vertretungsorgane oder Gremien vertreten.

- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 75% des stimmberechtigten Stammkapitals vertreten sind. Fehlt es hieran, so ist innerhalb einer Woche mit einer Einladungsfrist von einer Woche eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, welche immer beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt stets die Landrätin/der Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf oder ihre/seine gesetzliche Vertreterin/ihr/sein gesetzlicher Vertreter. Über die Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die die/der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. Die Niederschriften sollen den wesentlichen Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung angeben. Jedem Gesellschafter ist innerhalb von zwei Wochen nach der Gesellschafterversammlung eine Abschrift der Niederschrift durch eingeschriebenen Brief, gegen Empfangsbekanntnis oder passwortgeschützter und digital signierter E-Mail zu übermitteln.
- (8) Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
 - die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer,
 - die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses,
 - Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - die Entlastung der Geschäftsführung,
 - die Geltendmachung und Durchsetzung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung,
 - die Erteilung oder der Widerruf von Prokuren,
 - die Aufnahme weiterer Gesellschafter,
 - die Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals,
 - Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - die Auflösung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
 - der Wirtschaftsplan mit der mittelfristigen Finanzplanung und des Stellenplanes,
 - die Bestellung der Abschlussprüfer,
 - die Gründung, der Erwerb anderer Unternehmen oder die Beteiligung an solchen wie die Auflösung und/oder die Veräußerung solcher Unternehmen und Beteiligungen,
 - die Einwilligung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teilen von Geschäftsanteilen,

- die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung des Beirats gem. § 11.
- die Beschlussfassung über die Zuständigkeit für die Finanzierung der Gesellschaft, Kredite oder Anleihen aufzunehmen oder zu vergeben oder andere Formen der Finanzierung wahrzunehmen.

§ 11 Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat. Er fungiert als beratendes Gremium zur Unterstützung der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung. Er ist ein Diskussionsforum zur Anregung für neue Aktivitäten der Gesellschaft im Rahmen des Gesellschaftszwecks und zur Unterstützung bei Entscheidungsfindungen. Er unterstützt auf Ansuchen der Geschäftsführung oder der Gesellschafterversammlung bei allen Fragen und Problemen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gesellschaft.
- (2) Die Gründung des Beirats erfolgt durch Beschluss in der Gesellschafterversammlung (Mehrheitsbeschluss).
- (3) Mitglieder des Beirats sind regionale Wirtschaftsakteure/Wirtschaftsakteurinnen. Für die Besetzung des Beirats können alle Gesellschafter geeignete/qualifizierte Personen aus ihrem jeweiligen Wirkungskreis vorschlagen. Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch Mehrheitsbeschluss in der Gesellschafterversammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Beirats.
- (4) Die Geschäftsführung der WFG übernimmt die Organisation und Verwaltung des Beirats. Sie ist zu allen Sitzungen des Beirats beizuladen.
- (5) Die innere Ordnung des Beirats wird durch eine von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 12 Finanzwirtschaft

- (1) Die Gesellschaft hat bei Erfüllung ihrer Aufgaben alle betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten der Generierung eigener Einnahmen und staatlicher Zuwendungen auszuschöpfen.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Finanzierung ihres durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Eigenaufwandes erhält die Gesellschaft von ihrem Hauptgesellschafter, dem Landkreis Marburg-Biedenkopf, eine jährliche Zuwendung, die orientiert an den tatsächlichen Auszahlungsbedarfen, in zwei Halbjahresraten während des laufenden Geschäftsjahres abgerufen werden kann.
- (3) Unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Inhousefähigkeit im Sinne des § 108 GWB kann die Gesellschaft für einzelne Gesellschafter sowie für Dritte, die nicht Gesellschafter sind, gegen Zahlung eines Entgelts tätig werden.

- (4) Ohne sein Einverständnis kann ein Gesellschafter über die Leistung seiner Stammkapitaleinlage hinaus nicht finanziell belastet werden. Eine Nachschusspflicht seitens der Gesellschafter besteht nicht.
- (5) Die Gesellschaft wird im Übrigen sicherstellen, dass sämtliche Anforderungen aus den betreffenden Europa-, Bundes- und Landesförderprogrammen zur Sicherstellung der Finanzierung erfüllt sind.
- (6) Im Rahmen einer Erweiterung der Gesellschaft kann über eine neue Form der Finanzierung im Rahmen der Gesellschafterversammlung entschieden werden.

§ 13 Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 14 Gründungsaufwand

Die durch Errichtung der Gesellschaft entstehenden Kosten übernimmt die Gesellschaft bis zur Höhe von 2.000,00 €. Etwa darüber hinausgehende Kosten trägt der Landkreis Marburg-Biedenkopf.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte sich eine Bestimmung dieses Vertrages als unwirksam erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Gesellschafter sind in einem solchen Fall verpflichtet, anstelle der unwirksamen Regelung eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende Bestimmung zu treffen, durch die gesetzlich zulässig ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis erzielt wird.